

Aussetzen der Dokumentation im QS-Verfahren Knieendoprothesenversorgung (QS KEP) für das Erfassungsjahr 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über eine relevante Entscheidung des G-BA in Bezug auf das Verfahren Knieendoprothesenversorgung (QS KEP) informieren.

Gemäß [G-BA-Beschluss](#) vom 18. Juli 2024 (S. 229) wird das Verfahren QS KEP für das Erfassungsjahr (EJ) 2025 ausgesetzt. Die Erfassung bzw. Dokumentation für das EJ 2025 entfällt somit vollständig. Damit hat der G-BA eine über die [Empfehlung des IQTIG](#) zur Aussetzung einzelner Qualitätsindikatoren hinausgehende Entscheidung getroffen.

In den [tragenden Gründen](#) (S. 22) werden die geringe Anzahl und die methodischen Limitationen der verbleibenden Qualitätsindikatoren, die das IQTIG zur Weiterführung vorschlägt, benannt. Sie seien nicht ausreichend, um die mit dem Verfahren verfolgte Zielstellung angemessen abzubilden.

Um die Aussagekraft zu steigern und gleichzeitig das Verhältnis von Aufwand und Nutzen zu optimieren, soll das Verfahren grundlegend überarbeitet werden und voraussichtlich ab dem EJ 2026 auf sozialdatenbasierten Indikatoren, d.h. auf Abrechnungsdaten der Krankenkassen, beruhen. Zukünftig sollen diese sozialdatenbasierten Indikatoren ebenfalls durch eine Patientenbefragung ergänzt werden.

Für das EJ 2024 (AJ 2025) ergeben sich hinsichtlich der Datenerfassung keine Änderungen, so dass Teil 1 §§ 16 bis 20 der DeQS-RL grundsätzlich Anwendung finden. Mit einer Anpassung der **endgültigen Rechenregeln für das EJ 2023 (AJ 2024)** wurden, bis auf wenige Qualitätsindikatoren, bereits keine Referenzbereiche mehr in diesem QS-Verfahren definiert. Eine entsprechende Anpassung der **Rechenregeln für das EJ 2024 (AJ 2025)** ist daher zu erwarten.

Für das EJ 2025 entfallen die entsprechenden Aufgaben bei allen Verfahrensbeteiligten:

- Erstellung von Spezifikationen und Rechenregeln durch das IQTIG
- Erhebung und Übermittlung der Daten durch die Krankenhäuser
- Aufgaben der Datenannahme bei den Datenannahmestellen
- Auswertung von Daten bei der Bundesauswertungsstelle
- Bewertung von Auffälligkeiten
- Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen durch die LAGen
- Berichtspflichten der LAGen und des IQTIG

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.